



Bearb.: Christian Schwaiger
Tel.: +43 (3612) 2801-223
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-28564/2016-7

Liezen, am 07.08.2018

Ggst.: Kundmachung gemäß § 30 Abs. 6 Tierschutzgesetz 2004

Kundmachung

gem. § 30 Abs. 6 Tierschutzgesetz 2004, BGBl. I Nr. 118/2004
in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2017

Aufgefundene Katze „Billy“

Am 02.07.2018 ist nachfolgend abgebildete Katze (europäische Kurzhaarkatze, männlich, ca. ½ Jahr, Farbe: grau getigert) beim Heinrichshof in 8784 Trieben aufgefunden worden (seit Tagen umhergestreut):



8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

Aufgefundene Katze „Maxi“

Am 05.07.2018 ist nachfolgend abgebildete Katze (europäische Kurzhaarkatze, männlich, ca. 1 Jahr, Farbe: schwarz) im Bereich Unterwald, Wald am Schoberpaß, aufgefunden worden, da der Kater vermutlich von einem Auto angefahren wurde:



Aufgefundener Wellensittich

Am 06.07.2018 ist nachfolgend abgebildeter Wellensittich (Geschlecht unbekannt, ca. ½ Jahr alt, Farbe weiß-blau) auf der Straße vor dem städtischen Kindergarten (ca. 16:00 Uhr) aufgefunden worden:



Aufgefundene Katze „Findus“

Am 27.06.2018 ist nachfolgend abgebildete Katze (europäische Kurzhaarkatze, männlich, ca. ½ Jahr, Farbe: schwarz-weiß) im Bereich Furth - Treglwang aufgefunden worden:



Sämtliche oben angeführte Tiere befinden sich derzeit im Tierheim Trieben, Obmann Johann Nagl, Industriestraße 12, 8784 Trieben.

Gemäß § 30 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2017, hat die Behörde in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundenen Tiere in geeigneter Form kundzutun. Gemäß Abs. 7 leg. cit. wird festgestellt, dass für den Fall, dass der Eigentümer des Tieres binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Auffindung auf der Homepage der Tierschutzbehörde die Rücknahme seines Tieres nicht begehrt, das Eigentum an diesem Tier an einen Dritten übertragen wird.

Abschließend wird festgehalten, dass das oben angeführte aufgefundene Tier derzeit im Tierheim Trieben untergebracht worden ist und sich gemäß § 30 Abs. 5 in der Obhut der Behörde befindet. Gemäß Abs. 8 leg. cit. ist die Ausfolgung des aufgefundenen Tieres an den rechtmäßigen Eigentümer (Tierhalter) nur mit Zustimmung der Behörde erlaubt. Mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger
(elektronisch gefertigt)

